



Bildungsreglement

1. Allgemeines

Die GoR hat sich an zwei Sitzungen mit dem Bildungsreglement befasst. Vertreter des Stadtrates in der Kommission war Lukas Ott. Er war begleitet durch Jean-Bernard Etienne, Bereichsleiter Bildung.

Die GoR begrüsst einstimmig die Vorlage; sie erachtet den Erlass eines kommunalen Bildungsreglements als notwendig. Den vorgelegten Entwurf bewertet sie als vollständig, ausgewogen und qualitativ hochstehend.

Die Erläuterungen in der Vorlage des Stadtrates sind umfassend und ausgesprochen informativ; ihren Verfassern gebührt spezielles Lob.

In Anbetracht der sehr guten Vorlage des Stadtrates verzichtet die GoR auf allgemeine inhaltliche Ausführungen und erläutert nachfolgend lediglich die beantragten Änderungen.

2. Nachmittagsunterricht im Kindergarten (§ 7 Absatz 1)

Nach Ausführungen des Vertreters des Stadtrates ist die Höchstgrenze von zwei Lektionen am Nachmittag im Kindergarten (§ 7 Absatz 1) zu starr, da sich gezeigt habe, dass wegen des Blockunterrichts insgesamt fünf Nachmittagslektionen anfallen können. Somit müsste der dritte Nachmittag beansprucht werden, was nicht als sinnvoll erachtet wird. Deshalb soll die Lektionengrenze von zwei auf drei angehoben werden, damit die fünf Nachmittagslektionen weiterhin auf zwei Nachmittage mit beispielsweise je zweieinhalb Lektionen verteilt werden können. Dies ist sinnvoll.

Die GoR beantragt deshalb, in § 7 Absatz 1 die Wendung „zwei“ durch „drei“ zu ersetzen.

3. Einzelheiten der Unterrichtszeiten (§§ 7 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 14 Absatz 2)

Die §§ 7, 9 und 14 legen die Unterrichtszeiten im Kindergarten, in der Primarschule bzw. in der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule in allgemeiner Art fest. Die GoR ist jedoch der Auffassung, dass auch die Details der Unterrichtszeiten wie beispielsweise die Einlaufzeiten im Kindergarten geregelt werden müssen. Klarerweise soll dies nicht im Reglement geschehen, sondern die Schulleitung soll mit der Festlegung der Einzelheiten beauftragt werden.

Die GoR beantragt deshalb, in den §§ 7, 9 und 14 den Absatz 2 wie folgt zu ändern bzw. einzufügen: „Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.“

4. Quartierzugehörigkeitsregel für die Klassenbildung (§ 30 Absatz 1)

§ 30 Absatz 1 nennt die beiden Voraussetzungen, unter welchen bei der Klassenbildung von der Regel der Quartierzugehörigkeit (vgl. § 17 Absatz 1 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule, SGS 641.11) abgewichen werden darf: ausgewogene Klassenbildung und zumutbarer Schulweg. Die GoR ist der Auffassung, dass die solcherart festgelegte Gleichrangigkeit der beiden Voraussetzungen sinnwidrig ist und dass der Voraussetzung der ausgewogenen Klassenbildung Erstrangigkeit - unter folge-rangiger Berücksichtigung der Voraussetzung des zumutbaren Schulweges - einzuräumen ist.

Die GoR beantragt deshalb, in § 30 Absatz 1 die Wendung „sowie“ durch „unter Berücksichtigung“ zu ersetzen.

5. Antrag

Die GoR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig,

1. § 7 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
„Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Lektionen am Vormittag sowie an einem bis höchstens drei Nachmittagen zu höchstens drei Lektionen statt.“
2. die §§ 7 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 14 Absatz 2 wie folgt zu ändern bzw. einzufügen:
„Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.“
3. § 30 Absatz 1 wie folgt zu ändern:
„Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.“
4. im Übrigen das Bildungsreglement wie vom Stadtrat beantragt zu beschliessen,
5. die Motion 02/111 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 2. Juni 2004

Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente
Der Präsident: D. Schwörer